

Bernard Bolzano's Schriften

Von den Gleichheit

In: Bernard Bolzano (author); Arnold Kowalewski (editor): Bernard Bolzano's Schriften. Band 3. Von dem besten Staate. (German). Praha: Královská česká společnost nauk v Praze, 1932. pp. 34–41.

Persistent URL: <http://dml.cz/dmlcz/400102>

Terms of use:

Institute of Mathematics of the Czech Academy of Sciences provides access to digitized documents strictly for personal use. Each copy of any part of this document must contain these *Terms of use*.



This document has been digitized, optimized for electronic delivery and stamped with digital signature within the project *DML-CZ: The Czech Digital Mathematics Library* <http://dml.cz>

Ist vollends dasjenige, woran die Gesellschaft ihn hindert, oder was sie ihm wenigstens erschwert, etwas, das ohnehin böse und unrecht wäre, wozu er sich gleichwohl versucht fühlen könnte: dann sieht er diese Einrichtung als eine wahre Wohlthat nicht nur für Andere, sondern auch für sich an.

In einem zweckmässig eingerichteten Staate nun muss man dahin trachten, die Freiheit der Bürger durchaus auf keine andere, als die jetzt eben beschriebene Art zu beschränken; also so
 70 ferne es nur | immer möglich ist, muss man hier alles so einrichten, dass Niemand weder durch die Aussicht auf einen Vortheil, noch durch die Bedrohung mit einer Beschwerde oder mit sonst einem anderen Nachtheile, am allerwenigsten durch eine eigentliche Strafe verleitet werden könne, etwas zu thun, was an sich böse ist, ja was es auch nur nach seinen Ansichten ist.

Wenn dies ist, wird man rühmen können, dass wahre Freiheit im Lande bestehe.

SECHSTER ABSCHNITT.

VON DER GLEICHHEIT.

Nichts ist von denjenigen, die mit unseren bisherigen Verfassungen unzufrieden sind, öfter und mit mehr Heftigkeit getadelt worden, als die grosse Ungleichheit der Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen den Bürgern eines und desselben Staates beinahe noch überall angetroffen wird.

Freiheit und Gleichheit lautet daher das Losungswort, das man von allen Seiten her ertönen hört, so oft sich der wüthende Pöbel in einem unglücklichen Lande erhebt, um die bestehende Ordnung der Dinge wegen der Mängel, die sie an sich hat, gewaltsam umzustossen, in der Meinung, dies wäre das schnellste Mittel, um eine bessere herbeizuführen. Lasset uns sehen, wie viel Vernünftiges in dieser Forderung liege.

Eine vollkommene Gleichheit in allen Rechten und Obliegenheiten, wenn man darunter versteht, dass allen Bürgern ohne Unterschied dieselben Rechte eingeräumt, wie auch dieselben Obliegenheiten aufgelegt werden sollen, eine solche Gleichheit wird kein Vernünftiger verlangen. Die Rechte und Obliegenheiten der Menschen müssen sich unstreitig nach ihren Bedürfnissen und Kräften richten. Sind also die einzelnen Glieder, die sich zu einer bür-

gerlichen Gesellschaft | vereinigt haben, einander nicht durchaus 72
gleich, weder in ihren Bedürfnissen, noch auch in ihren Kräften;
so wäre es thöricht, wenn sie durchaus gleiche Rechte verlangen
und durchaus gleiche Verbindlichkeiten über sich nehmen woll-
ten. Unter uns Menschen gibt es in den Bedürfnissen, die wir
fühlen, sowohl als auch in jenen Kräften, welche uns beiwohnen,
gar manche Unterschiede, die aus so unabänderlichen Naturein-
richtungen entspringen, dass wir sie schlechterdings nicht zu ver-
hindern vermögen. Andere Verschiedenheiten dürfte es geben, die
wir zwar einigermaßen vermindern könnten; aber es fragt sich,
ob wir auch wohl daran thäten, ob wir an unserer wahren Glück-
seligkeit dabei gewännen oder verlören? — Wie viele Verschieden-
heiten in den Bedürfnissen und in den Kräften führet nicht schon
das Geschlecht, das Alter, das Temperament herbei! Sollen wir,
diese nicht achtend, dem Weibe wie dem Manne dieselben Ver-
bindlichkeiten auflegen, dem Kinde dieselben Rechte wie dem Er-
wachsenen zugestehen? — Das hat sich noch Niemand einfallen
lassen. Daraus erhellet aber deutlich, dass unter jener Gleichheit,
auf deren Einführung wir vernünftiger Weise dringen können,
etwas ganz anderes zu verstehen sein müsse, als was der Buch-
stabe ausdrückt, eine | Gleichstellung Aller in ihren sämtlichen 73
Rechten und Obliegenheiten.

Nein, nicht dieselben Rechte soll der Staat jedem seiner Bür-
ger zugestehen, auch nicht dieselben Forderungen soll er an einen
Jeden machen, sondern nur das wollen wir, wenn wir vernünftig
sind: Der Staat soll keinen solchen Unterschied in seinen Forde-
rungen und Zugeständnissen machen, der sich aus keinem Unter-
schiede in Bedürfnissen u. Kräften rechtfertigen lässt; er soll keine
Ungleichheit unter den Bürgern einführen oder dulden, die nicht
zum Besten des Ganzen nothwendig ist, die auf der blossen Will-
kühr und einer grundlosen Begünstigung Einiger zum Nachtheile
Anderer beruht.

Nur allzu wahr ist es, dass wir dergleichen schädliche Unter-
schiede zwischen den Bürgern und Begünstigungen Einiger zum
Nachtheile Anderer noch in allen bisherigen Verfassungen an-
treffen.

Zwei ganz besonders verderbliche sind:

Die Ungleichheit in dem Vermögensstande und die Ungleich-
heit in gewissen Rechten, welche einigen Personen bloss ihrer Ab-
stammung wegen eingeräumt werden. Ueber Beides muss ich hier
einiges sagen:

I. Dass eine völlige Gleichheit in dem Vermögensstande der
 74 Bürger weder möglich noch wünschenswert | sei, gebe ich im Vor-
 aus zu. Es verschlägt durchaus nicht, oder es hat vielmehr noch
 seine Vortheile, wenn solche Einrichtungen in einem Staate be-
 stehen, vermöge derer es dem Einzelnen möglich gemacht wird,
 durch Fleiss und Sparsamkeit, besonders wenn ihn noch über-
 dies ein glücklicher Zufall begünstigt, sich ein Vermögen zu ver-
 schaffen, welches dasjenige, das bei ganz gleicher Vertheilung
 auf Jeden käme, einigemal übersteigt.

Verderblich und nicht zu dulden sind meiner Meinung nach
 nur solche Einrichtungen, durch die es geschieht, dass der Besitz-
 thum eines Einzelnen eine viel grössere Höhe übersteige, durch
 die er z. B. auf das Hundertfache von dem, was der eben erwähnte
 Durchschnitt ergeben würde, erwachsen kann.

Dass derjenige, der sparsamer und betriebsamer ist als An-
 dere, auch Gelegenheit finde, sich ein etwas grösseres Eigenthum
 als Andere zu erwerben, reicher zu werden als sie, das ist gewiss
 sehr gut, weil es ein Antrieb mehr zu den so eben genannten Tu-
 genden wird. Und wenn der Besitzthum, den sich ein Einzelner
 durch seine Tugenden, ja wäre es auch nur durch blosser Begün-
 stigung des Zufalls erworben hat, eine gewisse Gränze nicht über-
 steigt, so werden wir eben noch keine Ursache haben, zu klagen,
 75 dass durch den Reichthum des Einen die Uebrigen um ihn her |
 verarmen; weder haben wir zu besorgen, dass er sich dieses Reich-
 thums als eines Mittels zur Bestechung des Willens Anderer be-
 dienen und somit eine Art von verderblicher Herrschaft über sie
 werde ausüben können. Allein das Eine sowohl als das Andere
 ist der Fall, wenn die Ungleichheit in dem Vermögen der Bürger
 so ungemein gross ist, wie fast in allen bisherigen Staaten, darin
 es Einzelne gibt, die als ihr wohl erworbenes und vom Staate ge-
 schütztes Eigenthum eine Summe von Gütern betrachten, welche
 bei einer gleichen Vertheilung für viele Tausende hinreichen
 müssten. Ein solcher Reichthum bei Einzelnen kann unmöglich
 zu Stande kommen, ohne dass viele Andern verarmen; er kann
 noch weniger fort dauern, ohne dass seine Besitzer allmählig einen
 gefährlichen Einfluss auf ihre übrigen Mitbürger gewinnen und
 je länger, je weiter um sich greifen lernen. Wer hat, womit er
 Tausende betheilen und ihrer Noth abhelfen kann, ist er nicht eben
 deshalb, wenn er nicht den erprobtesten sittlichen Willen hat, ein
 sehr gefährlicher Mann? Kann er nicht Tausende bloss dadurch,
 dass er ihnen von seinem Ueberflusse Etwas zukommen lässt, und

noch ein Mehres ihnen für die Zukunft verspricht, nach seinem Willen bald dahin, bald dorthin lenken? — Eine Sache, die für sich so einleuchtend ist, bedarf nicht, dass man sie erst mit vielen Worten beweise. Dabei will ich gar nicht in Abrede stellen, wünsche auch nicht, dass es je möge vergessen werden, dass die Ungleichheit im Besitzthum zu ihrer Zeit gar manches Gute gehabt habe und nöthig gewesen sei, um die Menschheit erst auf diejenige Stufe der Bildung zu erheben, auf der sie sich gegenwärtig befindet. Zu einer Zeit, wo die grosse Menge der Menschen noch keinen Sinn für Etwas Höheres, als für die Befriedigung ihrer sinnlichen Triebe und Bedürfnisse hatte, war es ein wahres Glück, wenn einige von jenen Wenigen, welche durch irgend einen glücklichen Zufall dahingebracht waren, zu ahnen, dass es noch etwas Edleres gebe, durch Ungleichheit in der Vertheilung der Güter sich in den Stand gesetzt sahen, aus ihren eigenen Mitteln das zu bestreiten, wozu die grosse Menge, wenn es auf ihre Stimme angekommen wäre, die Kosten hätte nie beitragen wollen, weil sie den Nutzen, der aus einer solchen Unternehmung auch für sie selbst hervorgehen könne, auf keine Weise würde begriffen haben. Wie viele der nützlichsten Erweiterungen unseres Wissens in allen Gebieten desselben haben wir lediglich den Begüterten und Reichen zu verdanken, die, sei es aus reinem Eifer für das Gute, sei es auch nur, um sich einen erhöhten Genuss zu verschaffen, die kostspieligsten Unternehmungen wagten, von deren Abzweckung die grosse Menge nicht das Geringste begriff, von denen auch sie, die Unternehmer selbst, sich nur mit Ungewissheit einen Erfolg versprachen und die am Ende gleichwohl der Menschheit einen Segen, den Niemand geahnt hatte, brachten!

Sollten wir aber hieraus die Folgerung ziehen, dass eine Ungleichheit, die sich uns in der Vergangenheit als so wohlthätig erwiesen hat, auch für die Zukunft noch ähnliche Vortheile verspreche, oder dass es auf jeden Fall doch die Pflicht der Dankbarkeit erheische, den Reichen, die uns zu diesem Segen verholfen, ihren Besitzthum noch ferner ungestört zu lassen? Der Schluss von der Vergangenheit auf die Zukunft ist, wie man weiss, nicht immer richtig, weil die Verhältnisse sich mächtig geändert haben können. Eine Ungleichheit in dem Vermögenstande der Bürger, welche so gross wie diejenige ist, gegen deren Beibehaltung auch im besten Staate ich mich hier erkläre, ist bei demjenigen Grade der allgemeinen Bildung, dessen wir uns z. B. schon gegenwärtig in den meisten europäischen Staaten erfreuen,

durchaus nicht nothwendig, um jenes Gute zu erreichen, von dem ich gestand, dass es in früheren Jahrhunderten nur durch den
 78 Reichthum Einzelner möglich geworden | sei. In unseren Tagen haben wir durchaus nicht nöthig, erst auf die Gunst einzelner Reichen zu warten, ob diese auch bereit sind, gewisse zu einer gemeinnützigen Unternehmung erforderliche Summen herzugeben, sondern wir wissen dergleichen Summen durch Steuern einzutreiben und es ist wohl zu merken, dass auch bei derjenigen Art, die zur Erhebung einer Steuer oder zur Verausgabung eines Gemeingutes erforderlichen Beschlüsse abzufassen, die ich in diesen Blättern vorschlage, nichts weniger nothwendig sei, als dass die Nützlichkeit der Unternehmung, die eine solche Ausgabe verursacht, Allen ganz einleuchtend gemacht werden könne. Dürfen wir aber einmal voraussetzen, dass Reiche nicht nothwendig sind, um gewisse, viele Kosten verursachende Pläne, für welche die grosse Menge noch keinen Sinn hat, auszuführen: so hat ihr Dasein in jeder anderen Hinsicht nur schädliche Folgen.

Dass durch den übermässigen Reichthum des Einen Andere verarmen müssen, wurde schon mehrere Male angemerkt. Setzen wir nun hinzu, dass das Vorhandensein eines so begüterten Mannes den übrigen Bürgern, besonders allen denjenigen, die ihm ihre Verarmung glauben | zuschreiben zu dürfen, eine fortwährende Versuchung zum Neide, zur Missgunst und zu Unternehmungen sei, die darauf abzielen, entweder auch sich selbst auf eine ähnliche Art zu bereichern, oder wenn dies nicht möglich ist, sich wenigstens dadurch, dass man Jenem allerlei Schaden zufügt, an ihm zu rächen. Ist es ferner wohl möglich, dass derjenige, der es weiss, wie sehr er den Uebrigen ein Gegenstand des Aergernisses ist, seiner wie immer erworbenen Güter auch nur selbst froh werde? Welches Vergnügen kann der Besitz eines Gutes gewähren, das man uns überall missgönnt?

Allein ihr sprecht: Der Reichthum ist uns schätzbar, weil er uns die Gelegenheit, Gutes zu thun, gewährt! Ich will es auch glauben, und ich gestehe, dies sei der einzige Grund, aus welchem ein vernünftiger und gutgesinnter Bürger in unseren bisherigen Verfassungen zuweilen ein Vergnügen darüber empfinden kann, wenn ihm unvermuthet Reichthümer zufließen. Aber, wisset auch, dass es schon etwas Schlimmes ist, schon etwas, das man in einem zweckmässig eingerichteten Staate unmöglich dulden darf, dass es von euerem blossen Belieben abhängen soll, ob ihr von euerem Reichthume einen gemeinnützigen oder verderblichen

Gebrauch machen wollet. Wisset, dass es für | diejenigen, welche 80
 von eueren Wohlthaten leben, ein ungleich seligeres Gefühl wäre,
 wenn sie bei einer weisen Einrichtung nicht euerer Gnade be-
 dürftend von dem Leben würden, was sie mit vollem Rechte an-
 sprechen und mit Gewissheit besitzen könnten. Wisset endlich,
 dass wenn auch vielleicht ihr, für euere eigene Person auch ganz
 gewiss seid, dass euer Reichthum euch nie zu etwas Bösem ver-
 leiten werde; so könne doch Niemand dafür gut stehen, dass der
 Fall auch nur bei eueren nächsten Erben Statt finden werde: dass
 es vielmehr überaus wahrscheinlich sei, der Reichthum werde sie
 früher oder später verderben. Verhält es sich aber so mit dem
 Reichthume, dann entfällt die Besorgniss von selbst, dass wir
 uns undankbar gegen die Reichen erweisen, wenn wir Einrichtun-
 gen einführen, welche die Folge haben, dass sich ihr Reichthum
 allmählig verliere. Denn es ist in der That kein Glück, welches
 wir ihnen entziehen; sondern im Gegentheil, wir befreien sie nur
 von einer Gefahr, in der sie früher oder später zu Grunde gehen
 würden. Auch wird man uns nicht einmal vorwerfen können, dass
 wir ihnen doch in so ferne wehe thun, als wir sie zwingen, von
 einer ihnen zur Gewohnheit gewordenen Weise zu leben und zu
 wirken, mit einem Male abzulassen, wenn wir die gegenwärtig
 herrschende Ungleichheit | in der Vertheilung der irdischen Gü- 81
 ter nicht plötzlich aufheben, sondern durch viele Abstufungen erst
 im Verlaufe eines, ja auch wohl etlicher Menschenalter zu jener
 Art von Gleichheit, welche der beste Staat erfordert, übergehen.

II. Doch ein vernünftiger Staat fordert nicht nur eine gewisse
 Gleichheit im Eigenthum der Bürger, sondern er fordert auch und
 zwar noch unnachsichtlicher die Aufhebung aller erblicher Vor-
 rechte und Lasten. Keinem Bürger soll bloss wegen des Umstandes
 seiner Abstammung von diesen oder jenen Eltern irgend ein Vor-
 recht eingeräumt oder das Tragen einer eigenthümlichen Last zu-
 gemuthet werden.

Es ist zwar keineswegs zu läugnen, dass sich die Anlagen zu
 gewissen Tugenden sowohl als Lastern von den Eltern zuweilen
 auf ihre Kinder fortpflanzen, und es wird deshalb bei der Erzie-
 hung der Kinder auch im besten Staate auf ihre Abstammung
 einige Rücksicht genommen werden müssen. Man wird z. B. bei
 der Erziehung eines Kindes, dessen Eltern einem gewissen Laster
 ergeben waren, besonders aufmerksam darauf sein, ob sich nicht
 eine Hinneigung zu einem ähnlichen Laster auch bei dem Kinde
 verrathe, und man wird Sorge tragen, den schädlichen Keim bei

Zeiten zu ersticken. Eben so zweckmässig ist es, den Nachkommen solcher Männer, die sich durch seltene Tugenden ausgezeichnet haben, | dies Beispiel ihrer Vorfahren oft zu Gemüthe zu führen, um ihnen erkennen zu geben, dass man ein Gleiches von ihnen erwarte. Will man in diesem Verfahren eine Art von Duldung des Erbadels finden, so behaupte ich, dass auch in dem besten Staate eine Art von Erbadel bestehe. Denn was ich so eben verlangte, ist Etwas so Natürliches, so heilsam und mit so durchaus keinen Gefahren verbunden, dass es widersinnig wäre, es den Menschen verbieten zu wollen. Aber nur gehe man nicht weiter und nehme mit dem guten Gebrauche nicht auch den Missbrauch in Schutz.

Ihr dürft den Sohn eines grossen Mannes an seine Abstammung erinnern, so oft ihr wollet; ihr dürft, so oft ihr wollet, ihm zu erkennen geben, dass ihr euch einige Hoffnung macht, er werde dem Vater nachgerathen; aber ihr dürft dies Letztere nicht als gewiss voraussetzen; ihr dürft ihm keine Art von Rechten zugestehen, die nur verdient, wer schon entschiedene Beweise seiner Tugend an den Tag gelegt hat; ihr dürft ihm bloss um seiner Abstammung wegen kein grösseres Eigenthum als Anderen einräumen; ihr dürft seiner Stimme kein Gewicht beilegen, welches nicht auch die Stimme eines Jeden von ganz gemeiner Geburt besitzt, wenn er sich übrigens unter denselben | Umständen befindet; ihr dürft ihm nicht erlauben, an einen Platz zu treten, aus welchem durch seine Gegenwart irgend ein Anderer müsste verdrängt werden, der nicht durch seine Geburt, sondern durch sein Betragen eine ungleich stärkere Hoffnung begründet, dass er denselben würdig ausfüllen werde; ihr dürft Niemand, von so unedler Geburt er auch sei, die Mittel und Wege zu seiner Ausbildung und zu den wichtigsten Aemtern und Würden im Staate abschneiden, wenn anders ein innerer Drang ihn treibt, nach solcher Ausbildung zu streben, und seine Lehrer bezeugen, dass er die nöthigen Anlagen dazu habe.

Nur die hier angedeuteten Missbräuche, die man sich in so vielen Staaten zu Schuld kommen ließ, ja die grösstentheils bis auf den heutigen Tag bestehen, nur diese sind es, welche das Institut des Adels den Augen aller aufrichtigen Freunde der Menschheit so verhasst gemacht haben, dass Mancher aus Besorgniss, dass man vielleicht hiebei nicht stehen bleiben würde, allen auch selbst den unschuldigsten Unterschied zwischen Menschen, der von ihrer blossen Abstammung hergenommen wird, aus dem besten

Staate verbannt wissen wollte. Eine solche Besorgniss ist aber in einem Staate, darin auch alle übrigen Einrichtungen zweckmässig sind, ohne hinreichenden Grund, und so glaube ich denn auch hier wiederholt sagen zu dürfen, dass man den guten Gebrauch behalte und nur den Missbrauch nicht dulde.

| SIEBENTER ABSCHNITT.

VON DER FREIHEIT DES DENKENS UND DER RELIGION.

Der im fünften Abschnitte ausgesprochene Grundsatz von der Freiheit erheischt unter Anderem, dass man, so viel es nur immer möglich ist, keine Einrichtungen dulde, die irgend einem Bürger eine Versuchung werden könnten, sich von der Wahrheit einer gewissen Meinung, die er bisher für unrichtig hielt, aus blossem Eigennutze oder aus Furcht vor Nachtheilen zu überreden, oder sich auch nur zu stellen, als ob er sie angenommen hätte, während er doch im Herzen etwas Anderes glaubt.

Gilt dies von allen Meinungen, so gilt dies um so mehr von denjenigen, die man zu einer Religion zählt, je grösser das sittliche Verderben und je unseliger der Zustand eines Menschen wird, der sich zu einer gewissen Religion aus blosser sträflicher Selbstüberredung oder auch nur mit dem Munde bekennt.

Zweckwidrig ist es also, wenn der Staat die Bekenner irgend einer Religion als solche, d. h. auch abgesehen davon, wie sie durch ihre Handlungen sich beweisen, auf irgend eine Art begünstigt oder zurücksetzt, z. B. ihnen gewisse Vorrechte oder einen gewissen Vorrang und dergl. | einräumt. Noch weit verkehrter als 85 das Bestreben, die Menschen durch Belohnungen zur Annahme einer gewissen Meinung bestimmen zu wollen, ist der Versuch, dieses durch Androhung gewisser Strafen und durch Zwangsmittel zu bewirken. Nicht nur, dass solche Mittel vergeblich sind, sie wirken ihrem Zwecke geradezu entgegen und machen den Menschen von der ihm aufgedrungenen Meinung nur noch abwendig. Auch die von Karl dem Grossen und Anderen bewirkten Heidenbekehrungen widerlegen das eben Gesagte nicht; denn eigentlich war es doch nicht der Zwang, den man den Heiden anthat, sondern der Unterricht, den ihre Kinder erhielten, der sie allmählig zu Christen machte.